

Ersetzt SIA 150:1977

Dispositions relatives à la procédure devant un tribunal arbitral

Disposizioni relative alla procedura davanti a un tribunale arbitrale

Bestimmungen für das Verfahren vor einem Schiedsgericht

Vertragsnorm

509
150

Referenznummer
SN 509150:2018 de

Gültig ab: 2018-01-01

Herausgeber
Schweizerischer Ingenieur-
und Architektenverein
Postfach, CH-8027 Zürich

Die männlichen Funktions- und Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Allfällige Korrekturen und Kommentare zur vorliegenden Publikation sind zu finden unter www.sia.ch/korrigenda.

Der SIA haftet nicht für Schäden, die durch die Anwendung der vorliegenden Publikation entstehen können.

2018-01 1. Auflage

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite		Seite
1. Teil		Einleitende Bestimmungen	5
Artikel 1	5	Anwendungsbereich	5
Artikel 2	5	Zustellung und Fristen	5
Artikel 3	3	Einleitung des Schiedsverfahrens	3
2. Teil		Schiedsgericht	7
Artikel 4	7	Sitz	7
Artikel 5	7	Anzahl Mitglieder	7
Artikel 6	7	Ernennung der Mitglieder	7
Artikel 7	8	Offenlegungspflicht und Annahme des Amtes	8
Artikel 8	8	Ablehnung von Mitgliedern	8
Artikel 9	8	Absetzung von Mitgliedern	8
Artikel 10	8	Ersetzung eines Mitglieds	8
Artikel 11	9	Juristischer Sekretär	9
Artikel 12	9	Fachexperte	9
3. Teil		Schiedsverfahren	10
Artikel 13	10	Allgemeine Bestimmungen	10
Artikel 14	10	Sprache	10
Artikel 15	10	Organisationskonferenz	10
Artikel 16	11	Klageschrift	11
Artikel 17	11	Klageantwort und ggf. Widerklage	11
Artikel 18	11	Widerklageantwort	11
Artikel 19	11	Instruktionsverhandlung	11
Artikel 20	11	Weitere Schriftsätze	11
Artikel 21	12	Neue Tatsachen und Beweismittel	12
Artikel 22	12	Klageänderung	12
Artikel 23	12	Hauptverhandlung	12
Artikel 24	12	Beweis	12
Artikel 25	13	Vorsorgliche Massnahmen, Sicherheit und Schadenersatz	13
Artikel 26	13	Säumnis	13
Artikel 27	13	Schliessung des Verfahrens	13
4. Teil		Schiedsspruch	14
Artikel 28	14	Beratung und Entscheid	14
Artikel 29	14	Anwendbares Recht	14
Artikel 30	14	Zwischen- und Teilschieds- sprüche	14
Artikel 31	14	Inhalt	14
Artikel 32	14	Schiedsspruch mit verein- bartem Wortlaut	14
Artikel 33	14	Zustellung	14
Artikel 34	15	Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung	15
Artikel 35	15	Abschreibung des Verfahrens	15
5. Teil		Kosten	16
Artikel 36	16	Einschreibengebühr	16
Artikel 37	16	Honorare und Auslagen der Mit- glieder des Schiedsgerichts	16
Artikel 38	16	Verteilung und Liquidation der Verfahrenskosten	16
Artikel 39	16	Parteientschädigung	16
Artikel 40	17	Kostenvorschuss	17
6. Teil		Weitere Bestimmungen	18
Artikel 41	18	Vereinfachtes Verfahren	18
Artikel 42	18	Vertraulichkeit	18
Artikel 43	18	Haftungsausschluss	18
Anhang		Verfahren der dringlichen Feststellung	19
Artikel 1	19	Geltungsbereich	19
Artikel 2	20	Verfahren	20
Artikel 3	20	Wirkungen des dringlichen Feststellungsentscheids	20
Artikel 4	21	Verfahrenskosten und Partei- entschädigung	21
Artikel 5	21	Ausschluss	21

1. TEIL **EINLEITENDE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Anwendungsbereich

1 Die vorliegende Norm (nachfolgend «Norm») für das Verfahren vor einem Schiedsgericht (nachfolgend «Schiedsgericht») ist anwendbar, wenn eine Schiedsvereinbarung darauf verweist.

2 Die vorliegende Norm gilt – unter Vorbehalt einer ausdrücklichen, anders lautenden Vereinbarung der Parteien – für alle Schiedsverfahren, in denen die Einleitungsanzeige am oder nach dem Gültigkeitsdatum dieser Norm eingereicht wird.

3 Wenn die Parteien die Anwendbarkeit des Verfahrens der dringlichen Feststellung (Anhang) vereinbart haben, ist diese Norm unter Berücksichtigung der dort geregelten Änderungen auch auf das Verfahren der dringlichen Feststellung anwendbar.

Artikel 2 Zustellung und Fristen

1 Jede Verfügung und Eingabe (Mitteilung, Anzeige, Rechtsschrift etc.) gilt als zugegangen, sobald sie der Person, für die sie bestimmt ist, übergeben oder an deren Wohn- oder Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort, deren Postadresse oder elektronische Adresse zugestellt wurde. Falls trotz zumutbaren Nachforschungen keine dieser Anschriften ermittelt werden kann, gilt die Verfügung oder Eingabe als zugegangen, sobald sie dem Empfänger an den letzten bekannten Wohn- oder Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zugestellt wurde.

2 Eine Frist beginnt an dem Tag zu laufen, der auf den Tag der Zustellung einer Mitteilung oder Verfügung folgt. Ist der letzte Tag der Frist ein gesetzlicher Feiertag oder ein arbeitsfreier Tag, wird die Frist bis zum ersten folgenden Werktag verlängert.

3 Eine Frist gilt als gewahrt, wenn der Versand der Eingabe oder Mitteilung am letzten Tag der Frist vor Mitternacht erfolgt.

Artikel 3 Einleitung des Schiedsverfahrens

1 Eine Partei, die ein Verfahren nach dieser Norm einleiten will (nachfolgend «Klägerin»), hat der Geschäftsstelle des SIA (nachfolgend «Geschäftsstelle») eine Einleitungsanzeige einzureichen.

2 Die Einleitungsanzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name/Firma, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse(n) der Klägerin und der Gegenpartei (hiernach «Beklagte») sowie deren allfälliger Vertreter;
- b) eine Kopie der Schiedsvereinbarung;
- c) eine summarische Darstellung des Streitgegenstands;
- d) das Rechtsbegehren;
- e) die gewünschte Anzahl Mitglieder des Schiedsgerichts (eines oder drei), wenn die Parteien diesbezüglich nichts vereinbart haben;
- f) die gewünschte Sprache des Verfahrens, wenn die Parteien diesbezüglich nichts vereinbart haben.

3 Die Geschäftsstelle stellt der Beklagten ein Exemplar der Einleitungsanzeige und sämtlicher Beilagen zu und fordert sie auf, innert 30 Tagen nach Zustellung der Geschäftsstelle eine Einleitungsantwort einzureichen.

4 Die Einleitungsantwort hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name/Firma, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse(n) der Beklagten sowie deren allfälliger Vertreter;
- b) allfällige Einreden gegen die Zuständigkeit eines gemäss dieser Norm konstituierten Schiedsgerichts;
- c) eine summarische Antwort auf die klägerische Darstellung des Streitgegenstands sowie die summarische Darstellung einer allfälligen Widerklage;
- d) das Rechtsbegehren;
- e) die gewünschte Anzahl Mitglieder des Schiedsgerichts (eines oder drei), wenn die Parteien diesbezüglich nichts vereinbart haben;
- f) die gewünschte Sprache des Verfahrens, wenn die Parteien diesbezüglich nichts vereinbart haben.

5 Nach Erhalt der Einleitungsantwort (oder wenn innert Frist keine Einleitungsantwort eingeht) führt die Geschäftsstelle das Verfahren fort und leitet die Konstituierung des Schiedsgerichts ein, es sei denn, sie komme zum Schluss, dass offensichtlich keine Schiedsvereinbarung vorliegt, die auf die vorliegende Norm verweist.

2. TEIL SCHIEDSGERICHT

Artikel 4 Sitz

- 1 Der Sitz des Schiedsgerichts befindet sich an dem von den Parteien vereinbarten Ort in der Schweiz oder in einem anderen Land.
- 2 Können sich die Parteien nicht auf den Sitz einigen oder ist dessen Bezeichnung unklar oder unvollständig, wird der Sitz durch das Schiedsgericht bestimmt.
- 3 Das Schiedsgericht kann an jedem Ort, der ihm unter Berücksichtigung der Umstände geeignet erscheint, Verfahrenshandlungen vornehmen, z.B. Zeugen befragen, Verhandlungen durchführen oder Beratungen unter seinen Mitgliedern abhalten.

Artikel 5 Anzahl Mitglieder

- 1 Die Parteien können frei vereinbaren, aus wie vielen Mitgliedern das Schiedsgericht besteht.
- 2 Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Anzahl der Mitglieder des Schiedsgerichts getroffen, entscheidet die Geschäftsstelle, ob die Streitsache einem Einzelschiedsgericht oder einem aus drei Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht zuzuweisen ist, wobei es in der Regel ein Einzelschiedsgericht wählt, sofern nicht die Komplexität der Streitsache und/oder der Streitwert die Zuweisung an ein Dreierschiedsgericht erfordert. Wenn der Streitwert der Klage und einer allfälligen Widerklage insgesamt CHF 250'000 nicht übersteigt, wird die Streitsache in jedem Fall einem Einzelschiedsgericht zugewiesen.

Artikel 6 Ernennung der Mitglieder

- 1 Haben die Parteien ein Einzelschiedsgericht vereinbart oder entscheidet die Geschäftsstelle, die Streitsache einem Einzelschiedsrichter zuzuweisen, werden sie von der Geschäftsstelle aufgefordert, die Ernennung innert 30 Tagen gemeinsam vorzunehmen.
- 2 Kommt keine gemeinsame Ernennung durch die Parteien zustande, wird der Einzelschiedsrichter auf Antrag einer Partei durch eine vom SIA bezeichnete, unabhängige Stelle ernannt, es sei denn, die Parteien vereinbaren, dass eine Ernennung des Einzelschiedsrichters durch den SIA vorgenommen werden soll.
- 3 Haben die Parteien ein Dreierschiedsgericht vereinbart oder entscheidet die Geschäftsstelle, die Streitsache einem Dreierschiedsgericht zuzuweisen, wird jede Partei (Klägerin und Beklagte) von der Geschäftsstelle aufgefordert, innert 30 Tagen je ein Mitglied des Schiedsgerichts zu ernennen. Kommt eine Partei dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, gewährt die Geschäftsstelle eine angemessene Nachfrist. Verstreicht auch diese ungenutzt, wird dieses Mitglied auf Antrag einer Partei durch eine vom SIA bezeichnete, unabhängige Stelle ernannt. Die beiden ernannten Mitglieder des Schiedsgerichts werden danach von der Geschäftsstelle aufgefordert, innert 30 Tagen einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu ernennen. Bei Säumnis oder mangels Einigung wird der Vorsitzende auf Antrag einer Partei durch eine vom SIA bezeichnete, unabhängige Stelle ernannt, es sei denn, die Parteien vereinbaren, dass die Ernennung durch den SIA vorgenommen werden soll.
- 4 Im Falle einer Mehrparteienschiedssache kann eine vom SIA bezeichnete, unabhängige Stelle auf Antrag einer Partei alle Mitglieder des Schiedsgerichts ernennen, es sei denn, alle Parteien vereinbaren, dass die Ernennung aller Mitglieder des Schiedsgerichts durch den SIA vorgenommen werden soll.

Artikel 7 Offenlegungspflicht und Annahme des Amts

- 1 Jedes Mitglied des Schiedsgerichts ist vor Annahme des Amts und während des gesamten Schiedsverfahrens verpflichtet, den Parteien unverzüglich alle Umstände offenzulegen, die berechnigte Zweifel an seiner Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit erwecken können.
- 2 Jedes Mitglied des Schiedsgerichts bestätigt den Parteien gegenüber schriftlich die Annahme des Amts. Das Schiedsgericht ist erst gebildet, wenn alle Mitglieder die Annahme des Amts erklärt haben.
- 3 Sobald das Schiedsgericht vollständig gebildet und die Einschreibegebühr gemäss Artikel 36 vollständig bezahlt ist, stellt die Geschäftsstelle dem Schiedsgericht die Akten zu.

Artikel 8 Ablehnung von Mitgliedern

- 1 Durch die Annahme des Amts verpflichten sich die Mitglieder des Schiedsgerichts, den Rechtsstreit unabhängig, unparteilich und nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Zudem verpflichten sie sich zu speditivem Arbeiten und Verschwiegenheit über alles, was sie im Zusammenhang mit ihrem Amt erfahren.
- 2 Ein Mitglied des Schiedsgerichts kann abgelehnt werden,
 - a) wenn es nicht den von den Parteien vereinbarten Anforderungen entspricht, oder
 - b) wenn berechnigte Zweifel an seiner Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit bestehen.
- 3 Eine Partei kann ein Mitglied des Schiedsgerichts, das sie ernannt hat oder an dessen Ernennung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, von denen sie erst nach der Ernennung Kenntnis erhalten hat.
- 4 Das Ablehnungsgesuch ist schriftlich und begründet innert 10 Tagen seit Kenntnis des Ablehnungsgrunds an das abgelehnte Mitglied zu richten und den übrigen Mitgliedern des Schiedsgerichts mitzuteilen.
- 5 Bestreitet das abgelehnte Mitglied die Ablehnung, kann die gesuchstellende Partei innert 10 Tagen das zuständige staatliche Gericht am Sitz des Schiedsgerichts anrufen.
- 6 Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, kann das Schiedsgericht während des Ablehnungsverfahrens das Schiedsverfahren ohne Ausschluss der abgelehnten Personen bis und mit Schiedsspruch weiterführen.

Artikel 9 Absetzung von Mitgliedern

Ist ein Mitglied des Schiedsgerichts ausser Stande, seine Aufgabe innert nützlicher Frist oder mit der gehörigen Sorgfalt zu erfüllen, kann es auf Antrag einer Partei vom zuständigen staatlichen Gericht abgesetzt werden.

Artikel 10 Ersetzung eines Mitglieds

- 1 Ist ein Mitglied des Schiedsgerichts zu ersetzen, gilt das gleiche Verfahren wie für seine Ernennung, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben oder vereinbaren.
- 2 Kann das Mitglied auf diese Weise nicht ersetzt werden, wird das neue Mitglied auf Antrag einer Partei durch eine vom SIA bezeichnete, unabhängige Stelle ernannt, es sei denn, die Parteien vereinbaren, dass die Ernennung durch den SIA vorgenommen werden soll.
- 3 Können sich die Parteien nicht darüber einigen, welche Prozesshandlungen, an denen das ersetzte Mitglied mitgewirkt hat, zu wiederholen sind, entscheidet darüber das neu konstituierte Schiedsgericht.
- 4 Während der Dauer des Ersetzungsverfahrens steht eine allfällige Frist, innert der das Schiedsgericht seinen Schiedsspruch zu fällen hat, nicht still.

Artikel 11 Juristischer Sekretär

1 Das Schiedsgericht kann einen Juristen als Sekretär beiziehen. Die Vorschriften über die Pflichten (Artikel 7) und die Ablehnung (Artikel 8 ff.) von Mitgliedern des Schiedsgerichts sind auf den juristischen Sekretär sinngemäss anwendbar.

2 Der juristische Sekretär hat beratende Stimme. Er hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

Artikel 12 Fachexperte

1 Das Schiedsgericht kann einen Fachexperten zur Begleitung des Schiedsverfahrens beiziehen. Die Vorschriften über die Pflichten (Artikel 7) und die Ablehnung (Artikel 8 ff.) von Mitgliedern des Schiedsgerichts sind auf den Fachexperten sinngemäss anwendbar.

2 Der Fachexperte hat beratende Stimme. Er hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

3. TEIL SCHIEDSVERFAHREN

Artikel 13 Allgemeine Bestimmungen

- 1 Die Parteien können durch ausdrückliche Vereinbarung von dem in dieser Norm vorgesehenen Verfahren abweichen.
- 2 Soweit diese Norm für das Verfahren keine Regeln enthält, wird der zu regelnde Punkt nach Anhörung der Parteien durch das Schiedsgericht festgelegt.
- 3 Das Schiedsgericht muss in allen Fällen die Gleichbehandlung der Parteien und ihren Anspruch auf rechtliches Gehör gewährleisten.
- 4 Jede Partei kann sich im Rahmen aller Verfahrenshandlungen durch einen Vertreter ihrer Wahl vertreten lassen.
- 5 Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann über einzelne Verfahrensfragen allein entscheiden, wenn eine entsprechende Ermächtigung der anderen Mitglieder des Schiedsgerichts vorliegt.
- 6 Verstösse gegen die Verfahrensregeln sind sofort zu rügen; andernfalls können sie später nicht mehr geltend gemacht werden.
- 7 Das Schiedsgericht kann jederzeit versuchen, einen Vergleich zwischen den Parteien herbeizuführen.
- 8 Die Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.

Artikel 14 Sprache

- 1 Haben die Parteien nichts vereinbart, hat das Schiedsgericht nach seiner Bestellung die Sprache(n) des Verfahrens zu bestimmen. Die festgelegte Sprache gilt für alle weiteren Eingaben der Parteien und für die mündlichen Verhandlungen.
- 2 Das Schiedsgericht kann anordnen, dass die im Laufe des Verfahrens eingereichten Eingaben und die relevanten Passagen von Urkunden, die in einer anderen als der von den Parteien vereinbarten oder vom Schiedsgericht bestimmten Sprache(n) verfasst sind, mit einer Übersetzung in diese Sprache(n) zu versehen sind. Bei Urkunden in einer Landessprache oder in Englisch soll eine Übersetzung nur verlangt werden, wenn die Urkunden schwer verständlich sind.

Artikel 15 Organisationskonferenz

- 1 Innert 30 Tagen nach seiner Konstituierung und vor Einleitung des Schriftenwechsels (Artikel 16 ff.) lädt das Schiedsgericht die Parteien zu einer Organisationskonferenz ein (in Form eines Treffens, per Telefon oder unter Nutzung ähnlicher Kommunikationsmittel). Anlässlich dieser Konferenz erstellt das Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien einen Verfahrenskalender und erwähnt die Grundsätze der Entschädigung seiner Mitglieder sowie eines allfälligen juristischen Sekretärs und/oder Fachexperten für ihre Tätigkeit.
- 2 Mit Zustimmung der Parteien kann die Organisationskonferenz auch der freien Erörterung des Streitgegenstands und dem Versuch, den Streitfall durch einvernehmliche Einigung zu erledigen, dienen. Kommt es zu einem Vergleich, nimmt das Schiedsgericht diesen zu Protokoll und lässt ihn von den Parteien unterzeichnen. Auf Antrag der Parteien wird der Vergleich als Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut erlassen (Artikel 32).

Artikel 16 Klageschrift

1 Die Klägerin kann dem Schiedsgericht gegenüber erklären, dass ihre Klageschrift in der Einleitungsanzeige enthalten sei. Andernfalls hat die Klägerin innert einer vom Schiedsgericht in der Regel auf 30 Tage festzulegenden Frist jedem Mitglied des Schiedsgerichts die Klageschrift zuzustellen.

2 Die Klageschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Die Namen und Anschriften der Parteien;
- b) eine vollständige Darstellung des Sachverhalts der Klage, unter Angabe sämtlicher Beweismittel (Urkunden, Zeugen, Expertisen, Augenschein etc.);
- c) die strittigen Punkte;
- d) das Rechtsbegehren.

Artikel 17 Klageantwort und ggf. Widerklage

1 Nach Eingang der Klageschrift und sofern die Klageantwort nicht bereits in der Einleitungsantwort enthalten ist, hat die Beklagte innert einer vom Schiedsgericht in der Regel auf 30 Tage festzulegenden Frist jedem Mitglied des Schiedsgerichts die Klageantwort und ggf. Widerklage zuzustellen.

2 Die Klageantwort und ggf. die Widerklage haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Die Namen und Anschriften der Parteien;
- b) eine vollständige Stellungnahme zur Sachdarstellung in der Klageschrift, unter Angabe sämtlicher Beweismittel (Urkunden, Zeugen, Expertisen, Augenschein etc.);
- c) eine vollständige Darstellung des Sachverhalts einer allfälligen Widerklage, unter Angabe sämtlicher Beweismittel (Urkunden, Zeugen, Expertisen, Augenschein etc.);
- d) die strittigen Punkte;
- e) das Rechtsbegehren.

Artikel 18 Widerklageantwort

Erhebt die Beklagte in der Klageantwort eine Widerklage, fordert das Schiedsgericht die Klägerin innert einer in der Regel auf 30 Tage festzulegenden Frist zur Einreichung der Widerklageantwort auf. Die Widerklageantwort hat die in Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben a, b, d und e erwähnten Punkte zu enthalten.

Artikel 19 Instruktionsverhandlung

1 Innert 30 Tagen nach Eingang der Klageantwort oder einer allfälligen Widerklageantwort lädt das Schiedsgericht die Parteien zu einer Instruktionsverhandlung.

2 Anlässlich der Instruktionsverhandlung unterbreitet das Schiedsgericht den Parteien in mündlichem Vortrag eine vorläufige, auf dem Studium der Akten beruhende Einschätzung der Prozesschancen und -risiken (einschliesslich der Beweisrisiken) und versucht dabei, die Parteien in formloser Verhandlung zu versöhnen. Das Referat des Schiedsgerichts wird ausserhalb des Protokolls vorgetragen und ist weder für das Schiedsgericht noch für die Parteien in irgendeiner Hinsicht bindend.

3 Kommt es zu einem Vergleich, nimmt das Schiedsgericht diesen zu Protokoll und lässt ihn von den Parteien unterzeichnen. Auf Antrag der Parteien wird der Vergleich als Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut erlassen (Artikel 32).

Artikel 20 Weitere Schriftsätze

Kommt an der Instruktionsverhandlung kein Vergleich zustande, entscheidet das Schiedsgericht, ob und inwiefern die Parteien weitere Schriftsätze (Replik, Duplik) vorlegen können, und es bestimmt die Fristen für die Einreichung dieser Eingaben. In jedem Fall ist den Parteien nach dem ersten Schriftenwechsel eine weitere Gelegenheit einzuräumen, neue Tatsachen und Beweismittel vorzubringen.

Artikel 21 Neue Tatsachen und Beweismittel

Das Schiedsgericht entscheidet, bis zu welchem Zeitpunkt die Parteien nach Abschluss des ersten Schriftenwechsels ohne Angabe genügender Entschuldigungsgründe für die nachträgliche Geltendmachung neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen können.

Artikel 22 Klageänderung

- 1 Eine Klageänderung ist zulässig, es sei denn, das Schiedsgericht halte sie wegen der Verspätung, mit der sie beantragt wird, wegen der Nachteile, die für die andere Partei daraus entstehen oder wegen irgendwelcher anderer Umstände für unzweckmässig.
- 2 Eine Beschränkung der Klage ist jederzeit zulässig.

Artikel 23 Hauptverhandlung

- 1 Nach dem Eingang allfälliger weiterer Schriftsätze (Artikel 20) legt das Schiedsgericht Tag, Zeit und Ort für die Durchführung der Hauptverhandlung fest.
- 2 Sofern kein zweiter Schriftenwechsel durchgeführt wurde, gibt das Schiedsgericht den Parteien nach der Eröffnung der Hauptverhandlung Gelegenheit, in mündlichem Vortrag (Replik, Duplik) ihre Anträge zu stellen und zu begründen. Wenn mit der mündlichen Replik neue Tatsachen und Beweismittel eingebracht werden, ist der anderen Partei vor der Erstattung der Duplik eine angemessene Möglichkeit einzuräumen, diese zu prüfen und den eigenen Sachvortrag anzupassen.
- 3 Anschliessend nimmt das Schiedsgericht die Beweise ab. Es bestimmt nach freiem Ermessen über die Art und Weise der Beweisabnahme, insbesondere über die Parteibefragung, die Befragung von Zeugen oder Sachverständigen sowie über die Durchführung eines Augenscheins.
- 4 Das Schiedsgericht kann nach Anhörung der Parteien bei einer oder mehreren sachverständigen Person/en ein Gutachten einholen. Für eine sachverständige Person gelten die Regeln über die Pflichten (Artikel 7) und die Ablehnung (Artikel 8 ff.) von Mitgliedern des Schiedsgerichts sinngemäss. Nach Erhalt des schriftlichen Gutachtens gibt das Schiedsgericht den Parteien Gelegenheit, sich schriftlich dazu zu äussern. Auf Antrag einer Partei kann die sachverständige Person überdies zu einer mündlichen Verhandlung geladen werden, in der ihr die Parteien Ergänzungsfragen stellen können.
- 5 Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll zu führen. Das Schiedsgericht entscheidet über die Art der Protokollierung. Es kann auch anordnen, dass anstelle eines schriftlichen Protokolls lediglich eine Tonbandaufnahme erfolgt.

Artikel 24 Beweis

- 1 Jede Partei hat dem Schiedsgericht diejenigen Tatsachen darzulegen, auf die sie ihre Behauptungen stützt, und die darauf bezogenen Beweise zu bezeichnen. Ergänzungen zum Sachvortrag können durch spezifische Verweise auf den Inhalt von eingereichten Dokumenten erfolgen. Ein Verweis gilt als hinreichend spezifisch, wenn ohne weiteres klar ist, welche konkreten Aussagen im verwiesenen Dokument als Ergänzung des Sachvortrags gelten und der Sachzusammenhang mit den Ausführungen in der Rechtsschrift entweder in dieser erläutert wird oder offensichtlich ist.
- 2 Ist der Sachvortrag einer Partei unklar, widersprüchlich, unbestimmt oder unvollständig, kann das Schiedsgericht durch entsprechende Fragen darauf hinweisen, dass die Parteien ungenügende Angaben ergänzen und die entsprechenden Beweise bezeichnen können.
- 3 Das Schiedsgericht kann in seiner Entscheidung auch Tatsachen berücksichtigen, die nicht Teil des Sachvortrags der Parteien sind, sofern diese Tatsachen sich aus den Beweisen ergeben.
- 4 Das Schiedsgericht entscheidet nach seinem Ermessen über die Abnahme der angebotenen Beweise und bildet sich seine Überzeugung nach freier Würdigung der Beweise. Parteigutachten gelten als Beweismittel, soweit sie eine eigene Wahrnehmung des Parteigutachters wiedergeben und vom Parteigutachter als Zeuge bestätigt werden.

5 Das Schiedsgericht kann in jedem Verfahrensstadium die Parteien zur Erteilung von Auskünften oder zur Vorlage von Urkunden oder anderen Beweisen auffordern.

6 Gelangt das Schiedsgericht aufgrund seiner Beweiswürdigung zur Überzeugung, die Akten erlaubten die richtige und vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder eine behauptete Tatsache sei für die Entscheidung nicht von Bedeutung, kann es auf die Erhebung weiterer Beweise verzichten.

Artikel 25 Vorsorgliche Massnahmen, Sicherheit und Schadenersatz

1 Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei vorsorgliche Massnahmen einschliesslich solcher für die Sicherung von Beweisen anordnen.

2 Ist ein Schaden für die andere Partei zu befürchten, kann das Schiedsgericht die Anordnung vorsorglicher Massnahmen von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.

3 Die gesuchstellende Partei haftet für den aus einer ungerechtfertigten vorsorglichen Massnahme erwachsenen Schaden. Die geschädigte Partei kann den Anspruch im anhängigen Schiedsverfahren geltend machen. Beweist die gesuchstellende Partei, dass sie ihr Gesuch in guten Treuen gestellt hat, kann das Schiedsgericht die Ersatzpflicht herabsetzen oder gänzlich von ihr entbinden.

4 Eine geleistete Sicherheit ist freizugeben, wenn feststeht, dass keine Schadenersatzklage erhoben wird; bei Ungewissheit setzt das Schiedsgericht eine Frist zur Klage.

Artikel 26 Säumnis

1 Versäumt es die Klägerin ohne ausreichende Gründe, innert der vom Schiedsgericht gesetzten Frist die Klageschrift (Artikel 16) einzureichen, setzt ihr das Schiedsgericht eine kurze Nachfrist an. Verstreicht auch die Nachfrist ungenutzt, erlässt das Schiedsgericht einen Beschluss über die Einstellung des Schiedsverfahrens.

2 Versäumt es die Beklagte ohne ausreichende Gründe, innert der vom Schiedsgericht gesetzten Frist die Klageantwort und ggf. Widerklage (Artikel 17) einzureichen, oder versäumt es die Klägerin ohne ausreichende Gründe, innert der vom Schiedsgericht gesetzten Frist die Widerklageantwort (Artikel 18) einzureichen, setzt ihr das Schiedsgericht eine kurze Nachfrist an. Verstreicht auch die Nachfrist ungenutzt, ordnet das Schiedsgericht den Fortgang des Schiedsverfahrens an.

3 Erscheint eine ordnungsgemäss geladene Partei ohne ausreichende Gründe nicht zu einer Verhandlung, kann das Schiedsgericht den Fortgang des Schiedsverfahrens anordnen.

4 Legt eine Partei nach ordnungsgemässer Aufforderung ohne ausreichende Gründe Urkunden- und andere Beweise nicht innert der vom Schiedsgericht festgesetzten Frist vor, kann dieses den Schiedsspruch auf Grund der ihm vorliegenden Beweise erlassen.

Artikel 27 Schliessung des Verfahrens

1 Nach Abschluss des Beweisverfahrens legt das Schiedsgericht fest, in welcher Form (mündlich oder schriftlich) und zu welchem Zeitpunkt die Parteien Gelegenheit haben, sich im Rahmen eines Schlussvortrags zum Beweisergebnis zu äussern.

2 Wenn die Parteien ausreichend Gelegenheit hatten, sich zum Streitgegenstand zu äussern, kann das Schiedsgericht das Verfahren für geschlossen erklären.

4. TEIL SCHIEDSSPRUCH

Artikel 28 Beratung und Entscheid

1 Bei den Beratungen und Abstimmungen haben alle Mitglieder des Schiedsgerichts mitzuwirken. Verweigert ein Mitglied die Teilnahme an einer Beratung oder Abstimmung, können die übrigen Mitglieder ohne es beraten und entscheiden, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Die Beratungen des Schiedsgerichts sind vertraulich.

2 Besteht das Schiedsgericht aus mehr als einem Mitglied, ist jeder Schiedsspruch und jede andere Entscheidung des Schiedsgerichts mit Stimmenmehrheit zu erlassen. Kommt keine Stimmenmehrheit zustande, entscheidet der Vorsitzende des Schiedsgerichts allein.

Artikel 29 Anwendbares Recht

1 Das Schiedsgericht entscheidet die Streitsache nach dem von den Parteien gewählten Recht oder, bei Fehlen einer Rechtswahl, nach den Rechtsregeln, mit denen der Streitfall am engsten zusammenhängt.

2 Das Schiedsgericht darf nur dann nach Billigkeit entscheiden, wenn es dazu von den Parteien ausdrücklich ermächtigt wurde.

Artikel 30 Zwischen- und Teilschiedssprüche

Das Schiedsgericht kann das Verfahren auf einzelne Fragen und Rechtsbegehren beschränken und darüber im Rahmen eines Zwischen- oder Teilschiedsspruchs urteilen.

Artikel 31 Inhalt

1 Der Schiedsspruch muss schriftlich ausgefertigt werden und folgende Angaben enthalten:

- a) Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts;
- b) den Sitz des Schiedsgerichts;
- c) die Bezeichnung der Parteien und deren Vertretung;
- d) die Rechtsbegehren der Parteien;
- e) sofern die Parteien darauf nicht verzichtet haben, die Darstellung des Sachverhalts unter Hinweis auf das Beweisergebnis und die rechtlichen Entscheidungsgründe und gegebenenfalls die Billigkeitserwägungen;
- f) die Entscheidformel (Dispositiv) in der Sache sowie die Höhe und die Verteilung der Verfahrenskosten und der Parteientschädigung;
- g) das Datum des Schiedsspruchs.

2 Der Schiedsspruch ist zu unterzeichnen; es genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

Artikel 32 Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut

Erledigen die Parteien die Streitsache während des Schiedsverfahrens durch Vergleich, kann das Schiedsgericht die Einigung auf Antrag der Parteien in Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut festhalten.

Artikel 33 Zustellung

Das Schiedsgericht stellt jeder Partei oder deren Vertretung sowie der Geschäftsstelle je ein Original des unterzeichneten Schiedsspruchs zu.

Artikel 34 Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung

- 1 Jede Partei kann beim Schiedsgericht beantragen, dass dieses
 - a) Redaktions- und Rechnungsfehler im Schiedsspruch berichtigt;
 - b) bestimmte Teile des Schiedsspruchs erläutert;
 - c) einen ergänzenden Schiedsspruch über Ansprüche fällt, die im Schiedsverfahren geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht behandelt wurden.
- 2 Der Antrag ist innert 30 Tagen seit Entdecken des Fehlers oder der erläuterungs- bzw. ergänzungsbedürftigen Teile des Schiedsspruchs zu stellen, spätestens aber innert eines Jahrs seit der Zustellung des Schiedsspruchs.
- 3 Das Schiedsgericht kann für die Berichtigung, Erläuterung oder Ergänzung des Schiedsspruchs keine zusätzlichen Kosten geltend machen, es sei denn, die Umstände würden dies rechtfertigen.

Artikel 35 Abschreibung des Verfahrens

- 1 Wird die Fortführung des Verfahrens vor Erlass des Endschiedsspruchs aus irgendeinem Grund unnötig oder unmöglich, zeigt das Schiedsgericht den Parteien an, dass es den Erlass eines Abschreibungsbeschlusses beabsichtigt. Das Schiedsgericht ist befugt, einen solchen Beschluss zu erlassen, es sei denn, eine Partei erhebe dagegen begründete Einwände.
- 2 Das Schiedsgericht stellt jeder Partei oder deren Vertretung sowie der Geschäftsstelle je ein Original des unterzeichneten Abschreibungsbeschlusses zu.

5. TEIL KOSTEN

Artikel 36 Einschreibebühr

Die Geschäftsstelle erhebt für ihre Tätigkeit eine Einschreibebühr von CHF 1'000, die von der Klägerin bei Einreichung der Einleitungsanzeige zu leisten ist, ansonsten das Schiedsverfahren nicht weitergeführt wird. Die Einschreibebühr wird nicht zurückerstattet.

Artikel 37 Honorare und Auslagen der Mitglieder des Schiedsgerichts

Die Mitglieder des Schiedsgerichts haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf angemessene Entschädigung (Honorare und Auslagen) unter Berücksichtigung des Streitwerts, der Schwierigkeit der Streitsache, der aufgewendeten Zeit und aller anderen hierfür massgeblichen Umstände einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Einstellung des Verfahrens infolge Vergleichs oder aus anderen Gründen.

Artikel 38 Verteilung und Liquidation der Verfahrenskosten

- 1 Als «Verfahrenskosten» gelten
 - a) die Einschreibebühr gemäss Artikel 36;
 - b) die Honorare und Auslagen der Mitglieder des Schiedsgerichts gemäss Artikel 37;
 - c) die Kosten eines juristischen Sekretärs gemäss Artikel 11;
 - d) die Kosten eines Fachexperten gemäss Artikel 12;
 - e) die Kosten für eine vom Schiedsgericht eingesetzte sachverständige Person gemäss Artikel 23 Absatz 4 sowie die Kosten für jede andere vom Schiedsgericht benötigte Unterstützung;
 - f) die Einschreibebühr, Honorare und Auslagen eines Feststellungsschiedsrichters gemäss Anhang sowie die Kosten für den Sekretär des Feststellungsschiedsrichters und andere vom Feststellungsschiedsrichter benötigte Unterstützung.
- 2 Die Verfahrenskosten sind der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Hat keine Partei vollständig obsiegt, werden die Verfahrenskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt.
- 3 Wenn eine Partei hingegen durch den Schiedsspruch nicht wesentlich mehr erhält, als ihr die Gegenpartei während des Schiedsverfahrens und bis spätestens zur Organisationskonferenz (Artikel 15) für den Fall der gütlichen Beilegung des Streits angeboten hat, kann sie zur Tragung der gesamten Verfahrenskosten verpflichtet werden. Die Vergleichsofferte hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist dem Schiedsgericht erst zusammen mit dem Kostenverzeichnis (Artikel 39 Absatz 2) vorzulegen.
- 4 Die Verfahrenskosten werden mit den geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet.

Artikel 39 Parteientschädigung

- 1 Über die Zusprechung von Entschädigungen für Anwaltskosten und andere im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren angefallene Auslagen der Parteien entscheidet das Schiedsgericht nach freiem Ermessen. Es berücksichtigt dabei namentlich den Verfahrensausgang, das Verhalten der Parteien im Verfahren und inwiefern die Parteien in guten Treuen zur Klage bzw. zur Klageabwehr Anlass hatten.
- 2 Das Schiedsgericht gibt den Parteien Gelegenheit, ein Kostenverzeichnis einzureichen.

Artikel 40 **Kostenvorschuss**

1 Das Schiedsgericht verpflichtet die Parteien, nach Massgabe der voraussichtlichen Verfahrenskosten innert einer Frist von 30 Tagen einen Kostenvorschuss zu leisten. Wird der Vorschuss nicht bezahlt, kann das Schiedsgericht die Durchführung des Schiedsverfahrens ablehnen.

2 In der Regel haben die Parteien den Vorschuss je zur Hälfte zu leisten.

3 Zahlt die Klägerin den Vorschuss nicht, wird Verzicht auf die Anrufung des Schiedsgerichts angenommen. Diese Rechtsfolge ist anzudrohen.

4 Zahlt die Beklagte den Vorschuss nicht, kann die Klägerin entweder auf die Durchführung des Schiedsverfahrens verzichten oder selbst den Vorschussanteil der Beklagten bezahlen. Verzichtet die Klägerin auf die Durchführung des Schiedsverfahrens, kann sie für diese Streitsache ein neues Schiedsverfahren einleiten oder Klage vor den staatlichen Gerichten erheben.

5 Das Schiedsgericht hält die von den Parteien zu leistenden Kostenvorschüsse auf einem separaten Bankkonto. Dieses Konto ist einzig für das betreffende Schiedsverfahren zu verwenden und als solches zu deklarieren.

6 Im Endschiedsspruch, Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut oder Abschreibungsbeschluss hat das Schiedsgericht über die Verwendung der erhaltenen Kostenvorschüsse Rechnung zu legen. Ein nicht verbrauchter Restbetrag ist den Parteien zu erstatten.

6. TEIL WEITERE BESTIMMUNGEN

Artikel 41 Vereinfachtes Verfahren

1 Wenn der Streitwert der Klage und einer allfälligen Widerklage CHF 250'000 nicht übersteigt oder wenn es die Parteien so vereinbaren, wird das Schiedsverfahren im Vereinfachten Verfahren geführt. Das Vereinfachte Verfahren folgt den Regeln dieser Norm unter Vorbehalt der folgenden Anpassungen:

- a) Nach der Einleitungsanzeige und der Einleitungsantwort findet in der Regel nur ein einfacher Schriftenwechsel statt (Klage, Klageantwort und ggf. Widerklage, ggf. Widerklageantwort).
- b) Falls die Parteien nicht vereinbaren, dass die Streitigkeit durch Aktenentscheid beurteilt werden soll, findet lediglich ein einziger Hauptverhandlungstermin statt, an welchem die Zeugen und Experten befragt werden und die Parteien sich anschliessend in mündlichem Vortrag zum Beweisergebnis äussern können.
- c) Der Schiedsspruch ist innert 6 Monaten, nachdem das Schiedsgericht von der Geschäftsstelle die Akten zugestellt erhalten hat, zu erlassen. Die Geschäftsstelle kann in begründeten Ausnahmefällen eine Fristerstreckung gewähren.
- d) Das Schiedsgericht begründet den Schiedsspruch in summarischer Form, es sei denn, die Parteien haben auf eine Begründung verzichtet.

2 Sofern sich im Verlauf des Verfahrens erweist, dass der Prozess infolge komplexer Verhältnisse nicht im Vereinfachten Verfahren durchgeführt werden kann, passt das Schiedsgericht das Verfahren nach Anhörung der Parteien an die Verhältnisse an.

Artikel 42 Vertraulichkeit

Jede Partei ist verpflichtet, alle Schiedssprüche und Verfügungen sowie alle von anderen Parteien im Rahmen des Schiedsverfahrens eingereichten Unterlagen, die nicht zum Gemeingut gehören, vertraulich zu behandeln, sofern und soweit eine Offenlegung nicht erforderlich ist, damit eine Partei einer Rechtspflicht nachkommen, einen Rechtsanspruch wahren oder durchsetzen kann. Diese Verpflichtung gilt auch für die Mitglieder des Schiedsgerichts, die vom Schiedsgericht ernannten sachverständigen Personen, den Fachexperten, den Sekretär des Schiedsgerichts und für die Organe und Angestellten des SIA.

Artikel 43 Haftungsausschluss

Die Organe und Angestellten des SIA, die Mitglieder des Schiedsgerichts, die vom Schiedsgericht ernannten sachverständigen Personen, der Fachexperte oder der Sekretär des Schiedsgerichts haften für keine ihrer Handlungen oder Unterlassungen in einem nach dieser Norm durchgeführten Schiedsverfahren, es sei denn, diese Handlungen oder Unterlassungen erwiesen sich als vorsätzliche Pflichtverletzung oder als grobe Fahrlässigkeit.

ANHANG VERFAHREN DER DRINGLICHEN FESTSTELLUNG

Artikel 1 Geltungsbereich

1 Parteien, welche die Anwendung der Norm SIA 150 in ihrem Vertragsverhältnis vereinbart haben, können ergänzend die Anwendbarkeit des Verfahrens der dringlichen Feststellung (gemäss diesem Anhang) vereinbaren. Ist die Anwendbarkeit des Verfahrens der dringlichen Feststellung vereinbart und besteht eine Dringlichkeit, kann jede Partei in den nachfolgend genannten Bereichen einen dringlichen Feststellungsentscheid durch einen Feststellungsschiedsrichter zu folgenden Fragen verlangen:

- a) Ob nach dem massgebenden Vertrag und im konkreten Fall ein einseitiges Beststellungsänderungsrecht des Bestellers besteht und, gegebenenfalls, ob eine konkrete Anordnung des Bestellers einer Bauleistung (Planung, Bauleitung, Ausführung) als Ausübung dieses Rechts gelten kann;
- b) ob die Ausübung eines einseitigen Beststellungsänderungsrechts des Bestellers im konkreten Fall zu einem Anspruch auf Anpassung der Vergütung führt und, gegebenenfalls, nach welcher Methode vereinbarte Festpreise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Globalpreise) an die veränderte Leistung angepasst werden müssen;
- c) ob die Ausübung eines einseitigen Beststellungsänderungsrechts des Bestellers im konkreten Fall zu einem Anspruch auf Anpassung der für die Leistung zur Verfügung stehenden Zeit führt und, gegebenenfalls, wie die Anpassung zu bemessen ist (einschliesslich der Frage, ab wann eine per Ablauf der Leistungsfrist bzw. des Leistungstermins vereinbarte Konventionalstrafe geschuldet ist);
- d) ob der Besteller eine Mitwirkungsobliegenheit verletzt hat und, gegebenenfalls, ob dem Leistungserbringer deswegen ein Anspruch auf Erstreckung der für die Leistung zur Verfügung stehenden Zeit zusteht (einschliesslich der Frage, ab wann eine per Ablauf der Leistungsfrist bzw. des Leistungstermins vereinbarte Konventionalstrafe geschuldet ist);
- e) ob ein Nichterfüllungstatbestand vorliegt, der eine Partei ermächtigt, gegenüber der nicht erfüllenden Partei die Leistungserbringung einstweilen einzustellen;
- f) ob die Erbringung einer Bauleistung (Planung, Bauleitung, Ausführung) in vertragswidriger Weise erfolgt ist.

2 Es steht den Parteien frei, eine (positive) Feststellung zu beantragen, dass einer der genannten Tatbestände oder Ansprüche besteht, oder eine (negative) Feststellung zu beantragen, dass einer der genannten Tatbestände oder Ansprüche nicht besteht. Der Beklagten steht es frei, entweder die teilweise oder gänzliche Abweisung der von der Klägerin beantragten Feststellung zu verlangen oder ihrerseits eine positive oder negative Feststellung zu beantragen.

3 Das Verfahren der dringlichen Feststellung steht nicht zur Verfügung, wenn die entsprechenden Fragen bereits Gegenstand eines Schiedsverfahrens nach der Norm SIA 150 sind.

4 Auf Anträge zu anderen als den unter Absatz 1 genannten Fragen wird nicht eingetreten. Soweit zur Beantwortung der genannten Fragen vorfrageweise andere Feststellungen erforderlich sind, bleiben diese anderen Feststellungen des Feststellungsschiedsrichters ohne Verbindlichkeit.

5 Die Klägerin muss die Dringlichkeit der geforderten Entscheidung glaubhaft machen. Ist die Bautätigkeit bereits aufgenommen worden und ist mit deren Abschluss nicht innert der nächsten sechs Monate zu rechnen, wird die Dringlichkeit vermutet.

Artikel 2

Verfahren

1 Eine Partei, die einen dringlichen Feststellungsentscheid erwirken will, kann bei der Geschäftsstelle ein entsprechendes Begehren einreichen. Das Begehren hat zusätzlich zu den Angaben gemäss Artikel 3 der Norm SIA 150 Folgendes zu enthalten:

- a) Die Darlegung, welcher Entscheid beantragt wird und die abschliessende Begründung dieses Antrags, einschliesslich der Begründung der Dringlichkeit;
- b) die Erklärung, dass die Fragen, zu denen Feststellungen verlangt werden, nicht bereits Gegenstand eines Schiedsverfahrens nach der Norm SIA 150 sind;
- c) die Bestätigung der Zahlung der Einschreibgebühr gemäss Artikel 36 der Norm SIA 150 sowie eines Kostenvorschusses für das Verfahren der dringlichen Feststellung von CHF 20'000.

2 Ausser wenn offensichtlich keine gültige Schiedsvereinbarung gemäss der Norm SIA 150 oder keine gültige Vereinbarung über die Anwendbarkeit des Verfahrens der dringlichen Feststellung vorliegt, ernennt die Geschäftsstelle innert fünf Tagen nach Eingang des Begehrens, der Einschreibgebühr und des Kostenvorschusses eine baufachkundige Einzelperson als Feststellungsschiedsrichter. Die Geschäftsstelle ernennt zudem eine juristisch geschulte Person als Sekretär des Feststellungsschiedsrichters. Die Anhandnahme des Falls durch die Geschäftsstelle hat keine präjudizierende Wirkung hinsichtlich der Zuständigkeit des Feststellungsschiedsrichters. Dieser entscheidet selbst über seine Zuständigkeit.

3 Der Feststellungsschiedsrichter führt das Verfahren nach seinem freien Ermessen unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Parteien. Er stellt sicher, dass jede Partei ausreichend Gelegenheit hat, sich zu den Begehren und Begründungen der anderen Partei zu äussern.

4 Der dringliche Feststellungsentscheid wird innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Akten durch die Geschäftsstelle an den Feststellungsschiedsrichter durch Zustellung des Dispositivs an die Parteien eröffnet. In besonders komplexen Fällen oder aus anderen zwingenden Gründen kann die Geschäftsstelle die Frist auf Antrag einer Partei oder des Feststellungsschiedsrichters um 15 Tage erstrecken. Sofern eine Partei es innert 10 Tagen seit Eröffnung des dringlichen Feststellungsentscheids gegenüber dem Feststellungsschiedsrichter schriftlich verlangt, ist der dringliche Feststellungsentscheid von diesem innert 30 Tagen nach Eingang dieses Begründungsgesuchs schriftlich zu begründen.

Artikel 3

Wirkungen des dringlichen Feststellungsentscheids

1 Der dringliche Feststellungsentscheid hat die Wirkung eines Endschiedsspruchs, sofern nicht eine Partei innert 30 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Begründung des dringlichen Feststellungsentscheids ein Schiedsverfahren nach der Norm SIA 150 einleitet, in welchem sie einen vom dringlichen Feststellungsentscheid abweichenden Feststellungsentscheid beantragt oder ein Leistungsurteil verlangt, das im Widerspruch zum dringlichen Feststellungsentscheid steht.

2 Sofern eine Partei innert 30 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Begründung des dringlichen Feststellungsentscheids vor einem Schiedsgericht eine vom dringlichen Feststellungsentscheid abweichende Feststellung verlangt, besteht ein entsprechendes Feststellungsinteresse.

3 Im Verfahren der dringlichen Feststellung sind nur Feststellungen möglich. Soweit dringliche Feststellungsentscheide dennoch eine Partei zu einem Tun oder Unterlassen verurteilen, sind sie nicht verbindlich.

4 Die Verbindlichkeit von dringlichen Feststellungsentscheiden beschränkt sich auf den in Artikel 1 Absatz 1 dieses Anhangs erwähnten Anwendungsbereich. Soweit dringliche Feststellungsentscheide dennoch Feststellungen zu anderen Themen enthalten, sind diese nicht verbindlich.

5 Die Verbindlichkeit von dringlichen Feststellungsentscheiden beschränkt sich auf die darin enthaltenen Feststellungen. Auch wenn aus der Begründung des dringlichen Feststellungsentscheids ersichtlich ist, dass als Vorfrage oder in anderer Weise vom Feststellungsschiedsrichter weitere Feststellungen gemacht wurden, sind diese für die Parteien nicht verbindlich.

Artikel 4 **Verfahrenskosten und Parteientschädigung**

1 Der dringliche Feststellungsentscheid hat eine Festlegung der Kosten gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe f der Norm SIA 150 zu enthalten. Die Honorare des Feststellungsschiedsrichters und des Sekretärs des Feststellungsschiedsrichters betragen zwischen CHF 2'000 und CHF 20'000 und sind aus dem für das Verfahren der dringlichen Feststellung geleisteten Kostenvorschuss zu beziehen. Der Betrag von CHF 20'000 darf nur unter ausserordentlichen Umständen (z.B. mehrere Feststellungsbegehren zu unterschiedlichen Sachverhalten) überschritten werden.

2 Sofern keine Partei vor einem Schiedsgericht eine vom dringlichen Feststellungsentscheid abweichende Feststellung verlangt (Artikel 3 Absatz 1 dieses Anhangs), entscheidet der Feststellungsschiedsrichter in einem separaten Schiedsspruch über die Parteientschädigung gemäss Artikel 39 der Norm SIA 150 sowie über die Verteilung aller Kosten des Verfahrens der dringlichen Feststellung zwischen den Parteien. Andernfalls erfolgt die Festlegung der Parteientschädigung gemäss Artikel 39 der Norm SIA 150 sowie die Verteilung aller Kosten des Verfahrens der dringlichen Feststellung zwischen den Parteien durch das Schiedsgericht im Schiedsverfahren nach der Norm SIA 150.

Artikel 5 **Ausschluss**

Der Feststellungsschiedsrichter und der Sekretär des Feststellungsschiedsrichters dürfen ohne anderslautende Vereinbarung der Parteien in einem nachfolgenden Schiedsverfahren nicht als Schiedsrichter oder Sekretär amten.

Arbeitsgruppe Revision SIA 150

Vorsitz	Dani Ménard, Architekt	Zürich
Mitglieder	Bernhard Berger, Dr. iur. Blaise Carron, Prof. Dr. iur. Patrick Gartmann, Bauingenieur Daniele Graber, lic. iur., Ingenieur Markus Mettler, Ingenieur Wiebke Rösler Häfliger, Architektin Thomas Siegenthaler, Dr. iur. Lukas Wolfer, lic. iur.	Bern Neuchâtel Chur Bonstetten Zürich Zürich Winterthur Zürich
Geschäftsstelle SIA	Walter Maffioletti, lic. iur.	Zürich

Genehmigung und Gültigkeit

Die Zentralkommission für Ordnungen des SIA hat die vorliegende Norm SIA 150 am 8. Februar 2017 genehmigt.

Sie ist gültig ab 1. Januar 2018.

Sie ersetzt die Richtlinie SIA 150 *Richtlinie für das Verfahren vor einem Schiedsgericht*, Ausgabe 1977.

Copyright © 2018 by SIA Zurich

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdruckes, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe (Fotokopie, Mikrokopie, CD-ROM usw.), der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und das der Übersetzung, sind vorbehalten.